

LVV 2018-B09: Pädagogische Fachkräfte im Schulbereich

| | |
|-------------------|--|
| Antragsteller/in: | Geschäftsführender Landesvorstand |
| Status: | angenommen |
| Sachgebiet: | 1 - Angestellten- und Beamtenpolitik, Personalvertretung |
| Antragsblock: | LVV 2018-B |

Pädagogische Fachkräfte im Schulbereich

Die LVV möge beschließen:

1.

Pädagogische Fachkräfte arbeiten im Team mit den Lehrkräften zusammen. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsangebote für die Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der im Team festgelegten Schwerpunkte umgesetzt. Dabei werden die Aufgaben sowohl unter Anleitung, gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Teams als auch eigenständig realisiert. Die Wahrung der Gesamtverantwortung für den Bildungs- und Erziehungsprozess der eingesetzten Lehrkräfte bleibt davon unberührt.

2.

Die pädagogischen Fachkräfte realisieren die Tätigkeiten entsprechend der durch das MBSJS vorgegebenden Tätigkeitsmerkmale. Sie ersetzen in den Schulen keine Lehrkräfte und sind auch keine Vertretungsreserve.

3.

Pädagogische Fachkräfte sind ein fester Bestandteil des multiprofessionellen Teams in allen Schulen, aller Schulstufen und Schulformen. Dabei ist sicherzustellen, dass an jeder Schule mindestens 2 pädagogische Fachkräfte eingesetzt sind. An Schulen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen ist sicherzustellen, dass in jeder Klasse eine pädagogische Fachkraft eingesetzt ist.

4.

Die Arbeitsverhältnisse pädagogischer Fachkräfte werden unbefristet und in Vollzeit abgeschlossen. Bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse werden auf Antrag der pädagogischen Fachkräfte in Vollzeitarbeitsverhältnisse umgewandelt. Arbeitgeber für pädagogische Fachkräfte ist das Land Brandenburg. Die Arbeitsverträge werden in Vertretung des Landes Brandenburg mit dem jeweiligen staatlichen Schulamt geschlossen.

5.

Die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte entspricht der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung des TV-L. Vor- und Nachbereitungszeiten für die pädagogischen Tätigkeiten sind ebenso wie die Teilnahme an Teambesprechungen, Konferenzen usw. Bestandteil der wöchentlichen

Arbeitszeit. Der Urlaubsanspruch wird durch die Regelungen des TV – L in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Die Urlaubsplanung ist an die Ferienregelungen für die Schulen gebunden.

6.

Für pädagogische Fachkräfte sind tarifvertragliche Regelungen auf Landesebene zu erarbeiten und abzuschließen, die u.a. ein System der Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus Altersgründen und Möglichkeiten des altersgerechten Arbeitens beinhalten.

7.

Pädagogische Fachkräfte haben das Recht und die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Die Fort- und Weiterbildung ist Bestandteil der Arbeitszeit. Sie können in der unterrichtsfreien Zeit realisiert werden. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die erfolgreiche pädagogische Arbeit müssen zu einer Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe führen.

8.

Die GEW Brandenburg strebt eine Mindesteingruppierung der pädagogischen Fachkräfte in die Entgeltgruppe E 10 TV-L an.

9.

Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften (Arbeitsgruppe der GEW Brandenburg) wird geprüft, ob eine eigenständige berufliche Erstausbildung notwendig ist und diese im Land Brandenburg aufgebaut werden muss.